

Ordensregel  
Ordensverfassung  
und  
Ordnungen  
für Ordensveranstaltungen  
des

ORDO MILITIAE  
CRUCIS TEMPLI  
Tempelritterorden e. V.



# Inhaltsverzeichnis

Ordensregel

Präambel

Vom Selbstverständnis des Ordens

Zur Verpflichtung von den Pflichten  
des Ordensbruders

Epilog

---

Ordensregel	3
Ordensverfassung	11
Ordnung der Ordensveranstaltungen	36
Allgemeine Regelung	36
Prozessionsordnung	43
Gottesdienstordnung (Teil I)	45
Rezeptionsordnung	46
Gottesdienstordnung (Teil II)	49
Ordensgerichtsordnung	52
Templerlied	61
Templergebet	62

# Ordensregel

## Präambel

### **Artikel 1 Vom Selbstverständnis des Ordens**

#### **Kapitel 1** Vom Bekenntnis

Titel 1 Vom Bekenntnis zum christlichen Glauben

Titel 2 Vom Bekenntnis zur Ökumene

Titel 3 Vom Bekenntnis zur christlich gewachsenen  
Werteordnung

Titel 4 Vom Bekenntnis zu den Lebensgrundlagen

Titel 5 Vom Bekenntnis zur Tradition des historischen  
Templerordens

#### **Kapitel 2 Zur Verpflichtung**

Titel 1 Von der Verpflichtung zu Hilfe und Schutz

Titel 2 Von der Verpflichtung zur Verteidigung

Titel 3 Von der Verpflichtung zur Völkerverständigung

### **Artikel 2 Von den Pflichten des Ordensbruders**

#### **Kapitel 1** Vom Bekenntnis

Titel 1 Vom Bekenntnis zum christlichen Glauben

Titel 2 Vom Bekenntnis zu den ritterlichen Tugenden

Titel 3 Vom Bekenntnis zu dem Erbe seines Volkes

#### **Kapitel 2 Zur Verpflichtung**

Titel 1 Von der Verpflichtung zur christlichen Toleranz

Titel 2 Von der Verpflichtung zur politischen Toleranz

Titel 3 Von der Verpflichtung zur Gerechtigkeit

Titel 4 Von der Verpflichtung zur Treue

Titel 5 Von der Verpflichtung zu Zucht, Maß und  
Besonnenheit

Titel 6 Von der Verpflichtung zur Hilfe

Titel 7 Von der Verpflichtung zur Tapferkeit

Titel 8 Von der Verpflichtung zu Klugheit und Weisheit

Titel 9 Von der Verpflichtung zum Gelübde

## Epilog

## Präambel

In der Sorge um den Zerfall der in Jahrhunderten gewachsenen Werte des christlichen Abendlandes und im Streben nach den ritterlichen Tugenden des historischen Templerordens, im Versuch eigener geistiger Vervollkommnung und dem Ziel, Antworten auf brennende Fragen unserer Zeit an unsere Gesellschaft zu geben, hat sich der ORDO MILITIAE CRUCIS TEMPLI Tempelritterorden e.V. gegründet.

Er gibt sich in Übereinstimmung und Ausführung der in seiner Ordensverfassung festgelegten Aufgaben und Ziele sowie zur Regelung und Ausrichtung der geistigen Gemeinschaft des Ordens folgende für den Orden wie für jeden Bruder verbindliche Ordensregel.

### Artikel 1

Vom Selbstverständnis des Ordens

#### Kapitel 1

Vom Bekenntnis

#### Titel 1

**Fundament des Ordens als einem weltlichen Ritterorden ist und bleibt ungeachtet aller theologischen Streitfragen und konfessioneller Besonderheiten der alle Christen verbindende Glaube an die Dreifaltigkeit Gottes.**

#### Titel 2

**Der Orden bekennt sich zum gemeinsamen christlichen Glauben und unterstützt die ökumenische Bewegung mit dem Ziel der Wiederherstellung der Einheit.**

Um die Wiederversöhnung (reconciliatio) aller Christen in der Einheit der von Jesus Christus gestifteten Kirche näherzukommen, gilt im Orden der Grundsatz „Im Notwendigen Einhalt, in Ausdrucksformen Freiheit, in allem aber Liebe üben“.

#### Titel 3

**Der Orden bekennt sich zu den aus den Erkenntnissen und Taten der gläubigen Christen während ihrer zweitausend-**

**jährigen Geschichte hervorgegangenen Werte, und ist davon überzeugt, daß für deren Erhaltung die kämpferische Hingabe des ganzen Menschen notwendig ist.**

Der Orden bezeichnet sich daher als konservativ, weil die Entfaltung dieser Werte ihre Erhaltung voraussetzt.

#### **Teil 4**

**Der Orden bekennt sich zur Gemeinschaft unseres Volkes als historisch gewachsene Kulturgemeinschaft und zur Loyalität gegenüber einem freiheitlichen Rechtsstaat als rechtlicher und organisatorischer Gemeinschaft aller Staatsbürger.**

Der Mensch bedarf zu seiner Entfaltung der kulturellen Grundlagen, in die er durch Familie sowie Religions- und Volkszugehörigkeit hineingeboren wurde. Die Aushöhlung der christlich-abendländischen Werte durch andere Kulturen zerstört die Wurzeln seines Lebens.

#### **Titel 5**

**Der Orden bekennt sich zur Fortführung und Bewahrung der Tradition des 1119 gegründeten und 1312 untergegangenen historischen Ordens der Tempelherren – SACRAE DOMUS MILITIAE TEMPLI HIEROSOLYMITANI – in zeitgemäßer Form.**

**Er bekennt sich zu dem Leitmotiv der Tempelritter in heutiger Zeit, physischen, geistigen und geistlichen Geleitschutz bei der Bewältigung der Herausforderungen des Lebens zu geben und das Christentum gegen alle Angriffe zu verteidigen.**

Fortführen und Bewähren in diesem Zusammenhang bedeutet, die Geschichte des historischen Templerordens und seines Gedankengutes erforschen, den Sinngehalt prüfen und die Tradition in die Gegenwart umzusetzen.

Physischen Geleitschutz geben heißt heute, Schwachen, Kranken und in Not Geratenen zu helfen.

Geistigen und geistlichen Geleitschutz geben heißt heute, dem Menschen zu helfen, Gefahren für das Christentum und für seinen eigenen Glauben zu erkennen und die Gefahren zu meistern.

## **Kapitel 2**

### Von der Verpflichtung

#### **Titel 1**

**Der Orden steht als brüderliche Gemeinschaft jedem Ordensbruder schützend und helfend zur Seite, wenn er dessen bedarf.**

Diese Hilfestellung setzt das Erkennen der unverschuldeten Not voraus. Jeder Ordensbruder hat Anspruch auf Hilfe der anderen Brüder, wenn er unverschuldet in Gefahr oder in Not gerät.

#### **Titel 2**

**Der Orden vertritt und verteidigt die Würde des Menschen als Freiheit von ungerechten Zwängen für ein Leben in Friede und Liebe mit allen Menschen.**

**Der Orden glaubt an die Freiheit in Christus als eine Gabe dauernder Befreiheit, das heißt Erlösung und zugleich an seine Aufgabe, diese christliche Freiheit in Liebe weiterzuschenken.**

Darum wendet sich der Orden gegen einen Individualismus, der die soziale Wesenheit des Menschen verkennt und gegen den Kollektivismus, der die Freiheit und Würde der Person in bloßer Funktionalität untergehen läßt.

#### **Titel 3**

**Der Orden bekennt sich zur Völkerverständigung, zum Abbau nationalistischer Vorurteile und verfolgt das Ziel einer in Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden lebenden Völkergemeinschaft.**

Der historische Templerorden kann durch seine supranationale Organisation Vorbild für das entstehende, in Frieden und Freiheit vereinigte Europa sein.

Deshalb pflegt der Orden auch Kontakt und Dialog mit jenen politisch-geistigen Kräften im In- und Ausland, die mit ihm zum Erhalt eines neuen christlichen Europa beitragen wollen.

## **Artikel 2**

Von den Pflichten des Ordensbruders

### **Kapital 1**

Vom Bekenntnis

#### **Titel 1**

**Das Bekenntnis zum christlichen Glauben, das durch das Sakrament der Taufe begründet wird, ist für jeden Ordensbruder Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Orden.**

Bekennen heißt, sich für die Gemeinschaft der Christen auch einsetzen. Die Mitgliedschaft in einer Loge oder einer Vereinigung, die dem Wesen nach oder in ihren Zielen dieser Ordensregel widerspricht, schließt eine Mitgliedschaft im Orden aus.

#### **Titel 2**

**Der Ordensbruder bekennt sich zu den ritterlichen Tugenden.**

Glauben an Gott,  
Hilfe gegenüber jedermann,  
Treue gegenüber dem Orden,  
Tapferkeit in der geistigen Auseinandersetzung,  
Gerechtigkeit gegen jedermann  
Weisheit im Entschluß,  
Gehorsamkeit gegenüber dem Ganzen,  
Besonnenheit im Handeln und  
Zucht und Maß im Leben.

Der Ordensbruder bemüht sich in der Hoffnung auf die Gnade Gottes daher um

Ritterlichkeit,  
Bürderlichkeit und  
Nächstenliebe

im Orden, im eigenen Volke und den Beziehungen der Völker untereinander.

#### **Titel 3**

**Der Ordensbruder bekennt sich zum historischen und kulturellen Erbe seines Volkes und zum freiheitlichen Rechtsstaat.**

Das bedeutet, daß er sich der gewachsenen ideellen Werte und der Tradition des eigenen Volkes bewußt ist und sich zu den überkommenen Werten Einigkeit und Recht und Freiheit sowie zu dem Prinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.

## Kapitel 2 Von den Pflichten

### Titel 1

**Der Ordensbruder ist verpflichtet, Glaubentoleranz im Rahmen aller christlichen Konfessionen zu üben und sich innerhalb des Ordens jeder Förderung einseitig konfessionell gebundener Ziele zu enthalten.**

Darüberhinaus ist der Ordensbruder verpflichtet, den ökumenischen Gedanken mit aller Kraft zu fördern und alle Schritte zu unterstützen, die von den Religionsgemeinschaften im Sinne der Einheit des Christentums unternommen werden.

Er ist auch zu Respekt gegenüber Nichtchristen verpflichtet.

### Titel 2

**Der Ordensbruder ist verpflichtet, politische Toleranz zu üben.**

Die Toleranz findet ihre Grenze überall dort, wo ihre Ausübung zur Verletzung der den Orden tragenden Ordnung führt. Er kann sich parteipolitisch bestätigen, solange dies nicht im Rahmen des Ordens geschieht und sich mit der Ordensregel und der Ordensverfassung vereinbaren läßt.

### Titel 3

**Der Ordensbruder ist verpflichtet, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.**

Gerechtigkeit ist die verinnerlichte Gesinnung, jedem das Recht zuzugestehen, sein So-Sein zu respektieren, solange dann nicht Unrecht für andere oder eine Gemeinschaft zum Ausdruck kommt.

Gerechtigkeit schließt Rechtsbewußtsein ein.

Daher ist der Ordensbruder auch auf das Recht verpflichtet.

### Titel 4

**Der Ordensbruder ist zur Treue dem Orden gegenüber verpflichtet.**

Treue dem Orden gegenüber ist ein lebenslanges Bekenntnis zu geistiger Gemeinsamkeit.

Dem Orden treu sein, heißt ihm dienen.



Dem Orden treu sein heißt auch, ihm gehorsam zu sein. Dienen heißt, schweigend persönliche Interessen hinter die der Gemeinschaft zurückstellen und Opfer bringen. Gehorsam sein heißt, den Anweisungen der Ordensorgane, auch wenn es individuell nicht befriedigt, zu folgen. Gehorsam sein heißt auch, sich in eine Gemeinschaft einordnen, die gleichzeitig Unterordnung und Einordnung unter ein größeres Ganzes erfordert.

### Titel 5

**Der Ordensbruder hat die Würde des Ordens durch untadeliges Verhalten im persönlichen und öffentlichen Leben glaubwürdig zu vertreten und sich jederzeit im Einklang mit seiner ritterlichen Verpflichtung und Würde durch Selbstzucht, Maß und Besonnenheit im Handeln und Urteilen zu verhalten.**

Selbstzucht heißt Beherrschen des eigenen Ich. Das Maß ist der erstrebenswerte Grad der Selbstzucht, Besonnenheit ist die Mitte zwischen Mut und Übermut.

### Titel 6

**Der Ordensbruder ist verpflichtet, dem Mitbruder helfend und schützend zur Seite zu stehen, wenn er unverschuldet in Not geraten oder in Gefahr geraten ist.**

Wahre Hilfe setzt voraus, daß der Hilfsbedürftige Hilfe haben will und diese uneigennützig erfolgt.

### Titel 7

**Der Ordensbruder ist verpflichtet, den Orden gegen jede Gefahr von außen und innen zu verteidigen.**

**Er verpflichtet sich, auf allen Gebieten des menschlichen Lebens gegen alle Bestrebungen tapfer zu kämpfen, die die überlieferten Werte des christlichen Abendlandes um einer einseitigen Fortschrittsgläubigkeit willen abschaffen wollen.**

Tapfer sein heißt insbesondere, der geistigen Auseinandersetzung nicht auszuweichen, sondern sie anzunehmen und auch unter Einsatz von persönlichen Opfern für die Ziele des Ordens kämpfen.

## **Titel 8**

**Der Ordensbruder verpflichtet sich, im Handeln und Urteil klug und weise zu sein.**

Klug sein heißt, aus der eigenen Erfahrung, dem eigenen Wissen, den Gesetzen der Moral schöpfend ruhigen Blutes zwischen Gefühl und Verstand objektiv abwägend zu einer geforderten Entscheidung kommen.

Weise sein heißt, Klugheit in idealer Weise zu vervollkommen und von der konkreten Entscheidung losgelöst zu allgemein gültigen Einsichten zu kommen.

## **Titel 9**

**Der Ordensbruder verpflichtet sich, zu Beginn seiner Ordensmitgliedschaft ein Gelübde abzulegen.**

Mit diesem Gelübde verpflichtet er sich, diese Ordensregel zu befolgen. Er weiß, daß Verstöße gegen dieses Gelübde durch die Ordensorgane geahndet werden können.

## **Epilog**

### **Ordenslosung**

#### **NON NOBIS:**

**Nicht uns, Herr, nicht uns,  
sondern deinem Namen gib Ehre,  
um Deiner Gnade und Treue willen.  
(nach Psalm 115, Vers 1)**

Roggenburg, den 13. Dezember 2008

# Ordensverfassung

## Art. 1 Name, Sitz und Ordensjahr

### (1) Name

Der Orden führt den Namen

ORDO MILITIAE CRUCIS TEMPLI

Er ist mit dem Namen OMCT -Tempelritterorden in das Vereinsregister eingetragen (Register Nr. VR 878 des Amtsgerichtes Überlingen)

### (2) Ordenssitz

Der Sitz des Ordens ist in 88693 Deggenhausertal

### (3) Ordensbereich

Der Orden kann für bestimmte Gebiete Komtureien errichten.

### (4) Ordensjahr

Das Ordensjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Ordensjahr ist ein Rumpfsjahr.

## Art. 2 Gemeinnützigkeit

### (1) Gemeinnützige Zwecke

Der Orden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen für steuerbegünstigte Zwecke.

### (2) Gewinne

Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sollten dennoch Gewinne erzielt werden, so dürfen diese – wie alle anderen Finanzmittel des Ordens – nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### (3) Zuwendungen

Aus den Mitteln des Ordens erhalten weder Ordensbrüder noch Dritte irgendwelche Zuwendungen.

Im Ausnahmefall kann die Ordensregierung auf Antrag beschließen, daß eine Auslagererstattung ganz oder teilweise erfolgt.

Es dürfen keine Ordensbrüder oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Ordens fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **Art. 3** Zweck und Aufgaben

#### **(1) Ordenszweck**

Der Orden will in zeitgemäßer Form die Tradition des 1119 gegründeten Ordens der Tempelherren fortführen, atheistischen Strömungen entgegentreten und die geistigen, ethischen und moralischen Zerfallserscheinungen unserer Zeit aufzeigen und bekämpfen.

Er tritt in ökumenischer Gesinnung für die Pflege des gemeinsamen und verbindlichen Glaubensgutes und für die Erhaltung der abendländischen-christlichen Kulturgemeinschaft ein.

Der Orden bekennt sich zum gemeinsamen christlichen Glauben und unterstützt die ökumenischen Bestrebungen in der Sorge um die Wiederherstellung der Einheit.

Er bekämpft Intoleranz und Totalitarismus.

Er bekennt sich auf der Grundlage seines christlichen Glaubens und des Grundgesetzes zur Gemeinschaft des deutschen Volkes und strebt nach Völkerverständigung.

Der Orden ist parteipolitisch ungebunden.

#### **(2) Aufgaben**

Der Orden unterhält und pflegt zur Erreichung des Ordenszwecks Verbindungen mit gleichgesinnten Vereinigungen des In- und Auslandes.

Der Orden betreibt die Erforschung und Dokumentation des Ordensrittertums, insbesondere des historischen Templerordens.

Er bemüht sich um die Feststellung, Erhaltung und Pflege historischer Templerstätten.

Der Orden fördert und unterstützt Bestrebungen missionarischer, sozialer und karitativer Art, die mit seinen Zielen übereinstimmen.

#### Art. 4 **Beginn der Mitgliedschaft**

##### (1) **Berufung**

Ordensbruder kann nur werden, wer getaufter und bekennender Christ ist, die Zielsetzung des Ordens, die Ordensregel und die Ordensverfassung anerkennt und vom Orden berufen wird. Solange er nicht berufen ist, wird er als Postulant bezeichnet.

Der Komtur, in dessen Bereich der Postulant seinen ständigen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat, legt im Benehmen mit dem Präceptor der Ordensregierung einen begründeten schriftlichen Vorschlag für die Berufung vor. Dem Vorschlag sind ein Passbild des Postulanten und ein handgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Außerdem hat der Vorschlag die Benennung von zwei Bürgen aus dem Kreis der Ordensbrüder zu enthalten, die die Berufung befürworten.

Die Ordensregierung und der Präceptor entscheiden alsdann endgültig über die Berufung. Die Berufung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Recht auf Aufnahme in den Orden besteht nicht.

Wird ein Postulant, der bei dem Tempelherrenorden Deutsches Priorat e.V. bereits als Rechtsritter berufen war, in diesen Orden berufen, so kann er ohne erneute Rezeption als Rechtsritter berufen werden.

## (2) **Ordensmitgliedschaft**

Nach der Berufung durch die Ordensregierung wird der Postulant Ordensmitglied im Sinne des Vereinsrechts mit allen Rechten und Pflichten eines Ordensbruders gemäß Artikel 7.

Der Postulant soll nach etwa einjähriger aktiver Anwartschaft als Ordensbruder (Rechtsritter) feierlich in den Orden aufgenommen werden. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Ordensmeister. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

### **Art. 5** Ende der Mitgliedschaft

#### (1) **Gründe**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der dem Kanzler mindestens drei Monate vor Ablauf des Ordensjahres durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- c) durch Ausschluß
- d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte .

#### (2) **Ansprüche an das Ordensvermögen**

Kein Ordensbruder hat auf das Vermögen des Ordens irgendeinen Anspruch.

#### (3) **Rückgabe von Urkunden**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind verliehene Urkunden an die Ordensregierung zurückzugeben.

### **Art. 6** Beitrag

#### (1) **Aufnahmebeitrag**

Nach erfolgter Berufung hat der Postulant einen Aufnah-

mebeitrag zu zahlen. Die Ordensregierung kann auf Antrag die Zahlung des Aufnahme- und/oder des Jahresbeitrags ganz oder teilweise stunden.

## (2) **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Ordensjahres zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Ordensversammlung festgelegt.

### **Art. 7 Pflichten und Rechte der Ordensbrüder**

#### (1) **Pflichten**

Jeder Ordensbruder ist insbesondere verpflichtet,

1. die Ordensregel, die Ordensverfassung und die Ordensgerichtsordnung sowie die Nebenbestimmungen des Ordens zu beachten;
2. sich innerhalb und außerhalb des Ordens nicht ehrwidrig oder zum Schaden des Ansehens des Ordens zu verhalten;
3. gegenüber jedem Ordensbruder Toleranz und Brüderlichkeit zu üben;
4. im Sinne des Ordens seinen christlichen Glauben bekennd im Alltag zu leben;
5. regelmäßig an den Veranstaltungen des Ordens und der Komturei, der er angehört, teilzunehmen;
6. die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

#### (2) **Rechte**

Jeder Ordensbruder ist berechtigt, an der Willensbildung im Orden durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Konventen der Komturei, der er angehört, mitzuwirken sowie das Antrags- Diskussions- und Stimmrecht in der Ordensversammlung auszuüben.

## **Art. 8** Organe des Ordens

Organe des Ordens sind:

1. die Ordensversammlung,
2. die Ordensregierung,
3. der Ordensrat,

## **Art. 9** Ordensversammlung

### **(1) Zweck**

Die Ordensversammlung ist das oberste Organ des Ordens. Sie dient der Willensbildung in allen Angelegenheiten des Ordens, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

### **(2) Aufgaben**

Der Ordensversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Ordensregierung und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung der Ordensregierung,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ordensregierung,
- d) Wahl des Ordensgerichts,
- e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- f) Änderungen der Ordensregel, der Ordensverfassung und der Ordensgerichtsordnung.
- g) Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrags für die nächsten zwei Jahre.



- h) Beschlußfassung über Anträge zur Ordensversammlung,
- i) Auflösung des Ordens.

### **(3) Mehrheiten und Abstimmungsformen**

Für Beschlußfassungen sowie bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn durch Gesetz oder diese Ordensverfassung ist zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben; Änderungen der Ordensverfassung, der Ordensregel und der Ordensgerichtsordnung und ein Beschluss über die Auflösung des Ordens bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen.

Beschlussfassungen und Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Ordensbruders ist geheim abzustimmen. Wahlen sind offen, es sei denn, für ein Amt stehen mehrere Kandidaten zur Wahl.

Stimmrechtsübertragungen und die Überlassung des Stimmrechts zur Ausübung an Ordensmitglieder oder Dritte sind nicht zulässig.

### **(4) Versammlungsrhythmus**

Die Ordensversammlung soll mindestens einmal im Ordensjahr zusammentreten.

### **(5) Organisation der Ordensversammlung**

Zur Organisation der Ordensversammlung wird bestimmt:

#### **1. Einberufung**

- a) Die Ordensregierung beruft die Ordensversammlung schriftlich, mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen, in der Regel mit der Einladung zum Generalkapitel ein.
- b) Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag des Beginns der Ordensversammlung werden in die Frist nicht eingerechnet.

- c) Die Einladung hat mindestens zu enthalten:
- das Datum der Einladung,
  - den Grund der Ordensversammlung (nur im Fall einer außerordentlichen Ordensversammlung),
  - die Tagesordnung,
  - den Ort und den Beginn der Ordensversammlung,
  - den Hinweis auf Frist und Einreichungsadresse für weitere Anträge zur Ordensversammlung.
- d) Für die Ordensversammlung ist ausreichend Zeit vorzusehen. Sie bildet den Schwerpunkt eines Generalkapitels.

## 2. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Eingangsgebet
- Tätigkeitsbericht des Ordenskanzlers
- Rechnungsabschluß des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Schlussgebet

## 3. Anträge zur Ordensversammlung

- a) Anträge zur Ordensversammlung können von dem Ordensmeister, der Gesamtheit der Ordensregierung, der Gesamtheit des Ordensrates und den Komtureien, vertreten durch ihren Komtur, gestellt werden.
- b) Die Anträge, die zusätzlich zur Tagesordnung während der Ordensversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ordensversammlung bei dem Kanzler schriftlich einzureichen.
- c) Die zusätzlichen Punkte sind in einer neuen Tagesordnung den Mitgliedern der Ordensversammlung, spätestens zu Beginn der Ordensversammlung, schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller hat die Pflicht, sei-

nen Antrag während der Ordensversammlung mündlich zu begründen, andernfalls gilt er als zurückgenommen.

#### **4. Durchführung**

- a) Die Ordensversammlung ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn durch diese Satzung ist ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- b) Jeder Ordensbruder hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Ordensmitglieder.
- c) Rederecht hat jeder Ordensbruder in der Reihenfolge der Meldung.
- d) Die Leitung der Ordensversammlung obliegt dem Ordenskanzler.

#### **5. Protokoll**

- a) Über den Verlauf der Ordensversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- b) Der Verlauf ist im Wesentlichen, Beschlüsse sind im Wortlaut niederzulegen.
- c) Das Protokoll ist vom Leiter der Ordensversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Es ist allen Mitgliedern des Ordensrates binnen vier Wochen zuzuleiten.
- e) Die Komture haben das Protokoll in geeigneter Form in ihrer Komturei binnen eines Monats bekanntzumachen.

## 6. Einsprüche gegen das Protokoll

- a) Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen zwei Monaten seit der Versammlung schriftlich beim Ordenskanzler einzureichen und zu begründen.
- b) Über den Einspruch entscheidet der Ordensrat bei seiner nächsten Sitzung.

### (6) Außerordentliche Ordensversammlung

Sofern die Ordensregierung, der Ordensmeister oder mindestens ein Viertel der Ordensmitglieder dies in schriftlicher Form, unter Angabe von Gründen, vom Kanzler verlangen, hat die Ordensregierung eine außerordentliche Ordensversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Gegenstand der Beschlußfassung können nur die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte sein. Für die sonstigen Formen und Fristen der Ordensversammlung gelten die Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Ordensversammlung sinngemäß und entsprechend.

## Art. 10 Wahlen im Orden

### (1) Wahlperioden

Die Wahlperiode dauert für alle Ämter im Orden, ausgenommen das Amt des Ordensmeisters, das fünf Ordensjahre dauert, einheitlich vier Ordensjahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Dessen ungeachtet verbleiben die Amtsinhaber bis zur Neuwahl bzw. bis zur Abwicklung aller laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsauflösung in ihren Ämtern.

### (2) Passives Wahlrecht

Jeder Ordensbruder hat das passive Wahlrecht für alle Ämter des Ordens.

Er ist jedoch nur für jeweils ein Amt wählbar.

Zur Wahl zum Vorsitzenden des Ordensgerichts ist die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung.

Die Mitglieder des Ordensgerichts und die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ordensrates sein.

### **(3) Kandidatenaufstellung und Vorschlagsrecht**

#### **1. Ämter der Ordensregierung, des Ordensgerichts und der Rechnungsprüfer**

Der Ordensmeister hat das Recht, je einen Kandidaten für jedes Wahlamt vorzuschlagen. Über diesen Vorschlag ist zuerst und gesondert abzustimmen.

Erreicht der vom Ordensmeister jeweils vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so können vom Ordensmeister und aus der Mitte der Ordensversammlung weitere Kandidaten für dieses Amt dem Wahlleiter vorgeschlagen werden, aus der Mitte der Versammlung nur, wenn dieser Vorschlag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ordensbrüder per Handzeichen unterstützt wird.

Bei einer Mehrheit von Kandidaten soll in der Reihenfolge ihrer Benennung gegenüber dem Wahlleiter abgestimmt werden. Die Versammlung kann eine abweichende Reihenfolge bestimmen.

Die Vorschlagsfrist beginnt mit der Ordensversammlung und endet unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung.

#### **2. Komture**

Komture und ihre Stellvertreter werden durch die Ordensbrüder der Komturei gewählt. Alle Ordensbrüder der Komturei haben das gleiche, uneingeschränkte Vorschlagsrecht vom Beginn des Wahlkonvents bis zum Beginn der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung beginnt mit dem Abschluß der alphabetischen Kandidatenliste durch den Wahlleiter für die Wahlhandlung.

Die Wahlen sind offen, es sei denn, es stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl oder die Geheimwahl wird von mindestens drei anwesenden Ordensbrüdern beantragt.

#### **(4) Durchführung der Wahlen**

##### **1. Wahlleiter**

Wahlen im Generalkapitel leitet der Kanzler, im Verhinderungsfall bestimmt der Ordensmeister den Wahlleiter.

Die Wahl des Komturs leitet der in dem Wahlkonvent hierzu bestimmte Ordensbruder der Komturei.

##### **2. Wahlhandlung**

###### **a) Wahlfolge**

Die Wahl erfolgt einzeln für jedes Amt.

Zunächst ist der Ordensmeister zu wählen.

Danach sind die Mitglieder der Ordensregierung in der Reihenfolge

-Kanzler

-Schatzmeister

zu wählen.

Nach dieser Wahl sind die beiden Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter zu wählen. Schließlich sind die Mitglieder des Ordensgerichts zu wählen.

## b) Folgewahlen

Erreicht einer von mehreren Kandidaten für ein Amt nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen), so stehen in einem weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ordensmeister, bei der Wahl des Ordensmeisters das Los.

### (5) Ablegung des Gelöbnisses

Jedes Mitglied der Ordensregierung muß sich unverzüglich erklären, ob es die Wahl annimmt. Nimmt es die Wahl an, so hat der Gewählte unmittelbar danach folgendes Gelöbnis zu leisten:

*Ich gelobe, daß ich mich für die Ziele und Aufgaben des Ordens einsetzen werde, alles in meinen Kräften stehende tun werde, um den Orden zu fördern, sein Ansehen zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden, die Ordensregel und die Ordensverfassung wahren und verteidigen werde, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedem Ordensbruder walten lasse, so wahr mir Gott helfe.*

### (6) Kooption

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium während seiner Amtszeit aus, kann der Ordensrat auf Vorschlag des Ordensmeisters einen Ordensbruder mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Ordensversammlung, mit allen Rechten und Pflichten, beauftragen (kooptieren).

Die Ordensregierung kann jederzeit Ordensmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen oder ihnen bestimmte Funktionen übertragen.

**(7) Berufungen**

Nach Abschluss der Wahlen gibt der Ordensmeister die durch ihn berufenen Amtsinhaber für

- die Ämter der beiden Ordensgeistlichen
- das Amt des Präceptors
- das Amt des Ordenshistorikers

der Ordensversammlung bekannt

Ihre Amtszeit dauert vier Jahre, es sei denn der Ordensmeister beruft sie vorher ab und bestimmt andere Funktionsträger.

## **Art. 11 Ordensregierung**

**(1) Zusammensetzung**

Die Ordensregierung besteht aus:

- a) dem Ordensmeister,
- b) dem Kanzler,
- c) dem Schatzmeister.

**(2) Aufgaben**

Der Ordensregierung obliegt die Leitung des Ordens.

Hierzu gibt sie sich eine Geschäftsordnung.

Sie ist für alle ihre nachfolgend zugewiesenen Aufgaben zuständig und verantwortlich:



- a) die Durchführung der Beschlüsse der Ordensversammlung,
- b) die Vorlage des Geschäftsberichts und Rechnungslegung für das abgelaufene Ordensjahr,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans für das neue Ordensjahr,
- d) die Vorbereitung der Ordensversammlung,
- e) die Einberufung und Leitung der Ordensversammlung und der außerordentlichen Ordensversammlung,
- f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- g) die Aufstellung des Gebietsstatus,
- h) die Berufung von Postulanten und die Ernennung zum Rechtsritter,
- i) die ständige Information des Ordensrates über Beschlüsse und aktuelle Vorgänge,
- j) die Berufung und Abberufung der Ordensgeistlichen, des Präceptors und des Ordenshistorikers.
- k) die Herausgabe von offiziellen Veröffentlichungen des Ordens,
- l) das Erlassen von Ordnungen für den Orden nach Anhörung des Ordensrates.

### **(3) Außenvertretung**

Der Orden wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Ordensangelegenheiten von dem Ordensmeister oder dem Kanzler je allein vertreten.

## Art. 12 Ordensrat

### (1) **Zusammensetzung**

Der Ordensrat besteht aus:

- a) den beiden Ordensgeistlichen,
- b) den Mitgliedern der Ordensregierung,
- c) den Komturen,
- d) dem Ordenshistoriker,
- e) dem Präceptor,

Der Kanzler kann dazu, sofern erforderlich, auch weitere Ordensbrüder zur Sitzung bitten, die aber kein Stimmrecht haben.

### (2) **Aufgaben**

Er ist zuständig für

- a) die Beratung und Unterstützung der Ordensregierung in wichtigen Ordensangelegenheiten,
- b) die geistige und geistliche Ausrichtung des Ordens,
- c) die offizielle Auslegung der Geschichte und Tradition des Ordens, von Symbolen, Zeremonien und Formen,
- d) die Entwicklung und Pflege der Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- e) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

### (3) **Beschlußfähigkeit**

Der Ordensrat ist unabhängig von der zur jeweiligen Sitzung erschienenen Mitgliederzahl beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 13 Komtureien

### (1) **Aufgaben**

Die Komtureien sind als regionale Untergliederungen des Ordens verpflichtet, in ihrem Gebiet aktiv zu sein und dafür Sorge zu tragen, daß durch Auswahl geeigneter Persönlichkeiten der Orden auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eine ständige Stärkung erfährt.

### (2) **Gebiet**

Es werden von der Ordensregierung Komtureien errichtet, deren regionaler Tätigkeitsbereich ggf. nach Anhörung der Nachbarkomtureien festgelegt wird. Sie sind im Sinne des BGB unselbständig.

### (3) **Zugehörigkeit**

Jedes Ordensmitglied gehört nach seiner Berufung der Komturei an, in deren Gebiet es seinen ständigen Wohnsitz oder seinen Geschäftssitz hat. Wünscht ein Ordensmitglied einer anderen Komturei anzugehören, so entscheidet über den Antrag – nach Anhörung der Komturei, der das Ordensmitglied nach Satz 1 angehört – endgültig die Ordensregierung.

### (4) **Ämter und Wahlen**

Die Ordensbrüder einer Komturei wählen ihren Komtur und mindestens einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.

### (5) **Konvente**

In jeder Komturei sind in der Regel einmal monatlich Konvente durchzuführen, in denen insbesondere Aufgaben gemäß den Zielen des Ordens und Probleme der Zeit behandelt werden sollen.

## Art. 14 Ordnungsmaßnahmen

### 1. **Fehlverhalten**

Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden, wenn ein Ordensbruder gegen die Ordensregel, die Ordensverfas-

sung oder deren Nebenbestimmungen schuldhaft verstößt oder sonst schuldhaft das Ansehen des Ordens oder seiner Funktionsträger schädigt.

## **2. Zuständigkeiten für die Entscheidung zum Verhängen von Ordnungsmaßnahmen**

Für die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Ordensrat zuständig.

## **3. Arten von Ordnungsmaßnahmen**

### **(a) Verweis**

Der Verweis ist der förmliche Tadel eines Fehlverhaltens.

### **(b) Strenger Verweis**

Der strenge Verweis ist die verschärfte Form des Verweises.

### **(c) Ausschluß aus dem Orden**

Der Ausschluß aus dem Orden ist die vereinsrechtlich wirksame Beendigung der Mitgliedschaft im Orden.

## **4. Ermessensgrundsatz**

Bei Art und Maß der Ordnungsmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Fehlverhaltens und seine Auswirkungen, das Maß der persönlichen Schuld, die Persönlichkeit, das bisherige Verhalten im Orden und die Beweggründe des Ordensbruders zu berücksichtigen.

## **5. Verfahren**

- (1)** Anträge auf Verhängungen von Ordnungsmaßnahmen können nur vom Ordensmeister, der Ordensregierung und/oder einer Komturei gestellt werden. Der Antrag ist vom Kanzler jedem Mitglied des Ordensrates mit der Tagesordnung für die Sitzung des Ordensrates zu übersenden.

- (2) Dem Ordensbruder, gegen den die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme beantragt wird, ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern oder auf seinen Wunsch an der Sitzung des Ordensrates, in welcher der Antrag behandelt wird, insoweit teilzunehmen.
- (3) Der Ordensrat kann eine andere als die beantragte Ordnungsmaßnahme verhängen.
- (4) Die Entscheidung ist dem Ordensbruder und dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ordensrates kann der Ordensbruder binnen einer Frist von einem Monat das Ordensgericht anrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der eingeschriebene Brief zur Post aufgegeben worden ist.
- (6) Das Recht zur Anrufung des Ordensgerichts steht auch dem Antragsteller zu, falls der Antrag abgelehnt wird oder eine niedrigere Ordnungsmaßnahme als beantragt verhängt worden ist. Hinsichtlich der Frist und des Beginns derselben gilt das Gleiche wie im vorhergehenden Absatz Gesagte.
- (7) Der Ordensmeister, die Ordensregierung, der Ordensrat oder eine Komturei sind berechtigt, einen Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auch unmittelbar bei dem Ordensgericht zu stellen. In gleicher Weise kann der Ordensrat einen an ihn gerichteten Antrag ohne weitere Behandlung an das Ordensgericht zur Entscheidung verweisen.

## **Gnadenrecht**

Dem Ordensmeister steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach dieser Ordnung verhängten Ordnungsmaßnahme zu.

## Art. 15 Ordensgericht

### (1) Aufgaben

Das Ordensgericht hat die Aufgabe, auf Antrag

- eine verhängte Ordnungsmaßnahme zu überprüfen,
- über Ordensstreitigkeiten zu entscheiden zwischen
  - Ordensbrüdern untereinander
  - dem Orden seinerseits und einem oder mehreren Ordensbrüdern andererseits
  - den Organen des Ordens untereinander
  - den Mitgliedern von Organen des Ordens untereinander
  - dem Mitglied eines Organs des Ordens und dem Orden
  - über die Gültigkeit dieser Satzung oder ihrer Teile.

### (2) Ordentlicher Rechtsweg

Das Ordensgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und/oder die Rechtswirksamkeit der Ordensregel, dieser Ordensverfassung, einzelne ihrer Bestimmungen und etwaiger Ergänzungen und Abänderungen sowie ihrer Nebenordnungen und für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und/oder Rechtswirksamkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung und der Ordensgerichtsordnung.

Das Ordensgericht ist nicht zuständig für vermögensrechtliche Streitigkeiten.

## Art. 16 Auflösung

### (1) Antrag

Der Orden kann aufgelöst werden, wenn dies von minde-

stens drei Vierteln aller Ordensbrüder in schriftlicher Form bei der Ordensregierung beantragt wird. Über die Auflösung entscheidet die Ordensversammlung oder die außerordentliche Ordensversammlung.

## (2) **Ordensvermögen**

Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das Ordensvermögen an den Förderverein des Tempelherrenordens e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen – VR 560 -, der es ausschließlich oder unmittelbar für mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

## (3) **Abwicklung**

Die Ordensregierung bleibt als Liquidator bis zur vollständigen Liquidierung des Ordensvermögens und bis zur Abwicklung aller laufenden Geschäfte im Amt, es sei denn die Ordensversammlung bestimmt einen anderen zum Liquidator.

### **Art: 17**

#### **Ordensmantel/Ordensnadel/Namenssspange**

Der Ordensritter identifiziert sich äußerlich mit dem Orden durch das Tragen des Ordensmantels, der Ordensnadel und der Namensspange; der Postulant durch das Tragen der Ordensnadel.

## (1) **Der Ordensmantel**

Mit dem Ordensmantel übernimmt jeder Ordenbruder die Verpflichtung, sich der Tradition des historischen Tempelritter-Ordens (1119 – 1312) und des OMCT-Tempelritterordens würdig zu erweisen und die Ordensregeln zu befolgen.

Der *Ordensmantel* ist ein ärmelloser, weißer Umhang mit einem auf der linken Seite aufgenähten Templerkreuz.. Er wird in einer feierlichen Rezeption als Zeichen des Ordensritters umgehängt. Über die Rezeption wird eine Urkunde

ausgestellt, die vom Ordensmeister und dem Präceptor zu unterzeichnen ist.

Der Ordensmantel wird nur bei ordensinternen, offiziellen Veranstaltungen getragen. Diese werden durch die Ordensregierung bzw. durch den örtlichen Komtur für die Komtureikonvente festgelegt.

Der Ordensmantel soll beim Tragen vorne geschlossen sein.

**(2) Die Ordensnadel**

Die *Ordensnadel* wird von allen Mitgliedern des Ordens als Anstecknadel am Revers zu jedem Anzug auch dann getragen, wenn der Ordensmantel und /oder die Namensspange nicht zu tragen sind. Damit weist sich der Ordensbruder in der Öffentlichkeit jederzeit als Ordensmitglied aus.

**(3) Die Namensspange**

Die *Namensspange* wird nur am Generalkapitel und zwar links in Brusthöhe getragen. Sie dient als Namensschild für die übrigen Ordensbrüder und Gäste des Generalkapitels. Ihr Aussehen soll würdig sein und wird durch die Ordensregierung verbindlich festgelegt

**Art.: 18** Ermächtigung der Ordensregierung

Der Ordensregierung ist ermächtigt, diese Ordensverfassung dann und insoweit zu ändern, wie es erforderlich ist, um eventuellen Bedenken des zuständigen Finanzamtes gegen die Steuerbefreiung des Ordens Rechnung zu tragen.

**Art.: 19**

Abstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein bedeuten die Bezeichnungen:



- a) die Ordensverfassung : die Satzung,
- b) der Orden : der Verein,
- c) die Ordensregierung : der Vorstand,
- d) der Ordensrat : der erweiterte Vorstand,
- e) die Komturei : unselbständige Untergliederung,
- f) die Ordensversammlung : die Mitgliederversammlung,
- g) der Ordensbruder : das Mitglied des Vereins.  
*Der Begriff „Ordensbruder“ umschließt die Begriffe „Postulant“ und „Rechtsritter“*
- h) der Ordensmeister : der Vorsitzende
- i) der Kanzler : der stv. Vorsitzende
- j) das Ordensjahr : das Vereinsjahr.

## **Art. 20** Bindungswirkung

### **(1) Bestandteile Ordensverfassung**

Bindender Bestandteil dieser Ordensverfassung sind:

- a) die Ordensregel in der Fassung die der OMCT-Tempeherren-Orden, Deutsches Priorat e.V. sich am 4. Oktober 1991 in Braunschweig gegeben hat.
- b) die Ordensgerichtsordnung.

### **(2) Nebenordnungen**

Alle anderen als „Ordnung“ von der Ordensregierung erlassenen Nebenbestimmungen binden die Ordensbrüder gleichermaßen, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Ordensverfassung.

## Art: 21 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieser Ordensverfassung (oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung), der Ordensregel und der Ordensgerichtsordnung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Bestimmungen gewollt wäre, sofern bei der Beschlußfassung über diese Ordensverfassung, die Ordensregel und die Ordensgerichtsordnung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung der betreffende Punkt bedacht worden wäre.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 13.12.2008 in Roggenburg

Die nachstehenden Gründer:

*gez. Jens-Olaf Berlenbach*  
Bahnhofstr. 36 in 55218 Ingelheim

*gez. Fritjof Berg*  
Lanziusstr. 24 in 24114 Kiel

*gez. Frank Blum*  
Joh.-Seb.-Bach-Str. 17/1 in 78532 Tuttlingen

*gez. Jürgen Brenzel L.v.C.*  
Blumenstraße 6 in 36100 Petersberg

*gez. Siegfried Briesemeister*  
Schauberthalde 11 in 88512 Mengen

*gez. Klaus Fett*  
Hirschstr. 15 in 89284 Pfaffenhofen

*gez. Thomas Fett*  
Lindenstr. 41 in 89284 Pfaffenhofen

*gez. Gilbert Kraus*  
Klosterstr. 5 in 89297 Roggenburg

*gez. Hans-Jürgen Herbold*  
Eichenweg 9, in 37124 Rosdorf

*gez. Eduard Hindelang*  
Lindauerstr. 28 in 88085 Langenargen

*gez. Klaus-Reiner Latk*  
Felbenwiesweg 6, in 88662 Überlingen-Bondorf

*gez. Gerhard Nübling*  
Mariazellerstr. 1 in 78658 Zimmern-Stetten

*gez. Hans-Joachim v. Rothkirch und Panthen*  
Aachstr. 81, in 88693 Deggenhausertal

*gez. Helmut Seliger*  
Emmingerstr. 20, in 78532 Tuttlingen

*gez. Reinhard Steinmann*  
Im Knobloch 18, in 89278 Nersingen-Leibi

*gez. Volkmar Tag*  
Schulstraße 8 – 10, in 78532 Tuttlingen

*gez. Stefan Winckler*  
Holzgasse 3, in 63825 Schöllkrippen

# Ordnung der Ordensveranstaltungen

Diese Ordnung regelt Form und Ablauf von Ordensveranstaltungen.

## 1. Zweck

Gemäß der OVerf. werden Zweck und Aufgaben des OMCT vorwiegend durch Ordensveranstaltungen erreicht. Dafür ist eine gemeinsame Form festzulegen.

Das gilt insbesondere für

- den Ökumenischen Gottesdienst
- Rezeption neuer Ordensbrüder
- die OMCT- und Komtureien-Konvente
- die Beisetzung verstorbener Ordensbrüder
- das Tragen von Insignien und Orden
- die Bekleidung

## 2. Bindewirkung

Diese *Ordnung* gilt als eine von der OReg. erlassene *Nebenordnung* im Sinne des Artikel 20 (2) der OVerf.; sie besteht neben den *Allgemeinen Regelungen* aus der *Prozessionsordnung*, *Gottesdienstordnung* und *Rezeptionsordnung*.

## Allgemeine Regelungen

### I. Vorbereitung

Der OMCT ist ein weltlicher und kein klösterlicher Orden. Gerade deshalb ist es von großer Bedeutung, daß die

Ordensbrüder bereit und in der Lage sind, sich so oft wie möglich zu treffen. Dazu gehört zunächst einmal das Angebot von Möglichkeiten. Der Orden erwartet Präsenzpflcht.

Die Vorbereitungen beziehen sich neben Termin und Ort vor allem auf den Ablauf und die inhaltliche Gestaltung.

### **1. Termin**

Veranstaltungstermine sind möglichst frühzeitig festzulegen und bekanntzugeben. Die Ordensbrüder sind gehalten, sich jeweils rechtzeitig beim Komtur oder der Ordenskanzlei anzumelden.

### **2. Ort**

Entsprechend der christlich-ökumenischen und wertkonservativen Ausrichtung des Ordens finden Gottesdienste, Andachten und Rezeptionen grundsätzlich in sakralen Räumen (christlichen Kirchen) statt, während Konvente in würdigen Räumen stattfinden.

### **3. Inhalt**

Die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung muß klar zum Ausdruck gebracht werden. Dafür sind je nach Art und Zweck der Veranstaltung ausreichende Programme schriftlich bekanntzugeben.

### **4. Kleidung**

Ordensveranstaltungen finden grundsätzlich im Ordensmantel statt. Postulanten, im folgenden auch Rezipienten genannt, tragen vor der Rezeption den Ordensmantel über dem linken Arm.

Alle Ordensbrüder tragen einen dunklen oder mindestens gedeckten Anzug mit weißem Hemd, gedeckter Krawatte, dunklen Socken und dunkle Schuhe.

## 5. Verantwortlichkeit

Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher festzulegen.

Für die Durchführung von *Generalkapiteln* ist die OReg., vertreten durch den OKanzler, verantwortlich. Dieser wird durch den Präceptor und den *Standort-Komtur* für bestimmte Veranstaltungen unterstützt. Er kann in Abstimmung mit dem Ordensmeister diese Aufgabe im Einzelfall auf ein anderes Mitglied der OReg. oder einen Funktionsträger übertragen.

Für den Gesamtablauf des Rezeptionsgottesdienstes ist der Präceptor verantwortlich.

Für den liturgischen Teil sind die *Ordensgeistlichen* verantwortlich.

Für Konvente der Komtureien ist der *Komtur* oder *stellv. Komtur* verantwortlich.

Für überregionale Konvente des Gesamtordens, auch Regionalkonvente ist der Kanzler verantwortlich.

## II. Durchführung

### 1. Generalkapitel

- a. Das jährliche Generalkapitel findet jeweils am 3. Wochenende im September, auf Einladung des Ordenskanzlers an einem durch Beschluß des Ordensrates festgelegten Ort, statt. Über eine Ortsverlegung wegen nachträglich eingetretener veränderte Umstände beschließt die Ordensregierung.
- b. Der Ablauf des Generalkapitels wird durch die

OReg. festgelegt. Dabei ist insbesondere für den Rezeptionsgottesdienst folgendes vorzubereiten:

- In unmittelbarer Nähe der Kirche ist ein abschließbarer Raum (mit Tisch und Stühlen) zur Aufbewahrung der Insignien und Geräte (Stolen, Kreuz, Beausant) bereitzustellen.
  - Die Kniebank vor dem Altar für die Rezipienten und der daran befestigte Text des Gelöbnisses müssen zur Verfügung stehen.
  - Ortsbesichtigung des Präceptors mit einem Beauftragten der Ordensregierung in der Rezeptionskirche zwecks Klärung und Festlegung offener Fragen gegebenenfalls mit Pfarrer/Küster und Organisation des Notwendigen (Sitzplätze am Altar, Bankreservierung usw.)
  - Der Präceptor hat nach Beendigung des Rezeptionsgottesdienstes und Ausmarsch die ordenseigenen Gegenstände an sich zu nehmen und zu verwahren .
  - Vervielfältigung und rechtzeitige Auslegung des Gottesdienst- und Rezeptionsprogrammes und der festgelegten Liedertexte, nach Freigabe durch den Ordensmeister.
- c. Die Einweisung der Rezipienten erfolgt durch den *Ordensmeister* und den *Präceptor*. Während der Ordensmeister für die Einweisung in den Orden und die Bedeutung des Gelöbnisses (dem Postulanten ist die Bedeutung der Ordensregeln, Ordensverfassung und der übrigen Ordnungen sowie die Verpflichtung zur Beachtung derselben deutlich zu machen) verantwortlich ist, erfolgt die Einweisung in den Rezeptionsablauf durch den Präceptor.

- d. Gang oder Fahrt zur Kirche sind vom Präceptor zu entscheiden.

Die Angehörigen und Gäste gehen vorweg und nehmen vor dem Einzug in der Kirche Platz.

- e. Der Ablauf des Rezeptionsgottesdienstes, d. h. Auswahl der Liedertexte, die feierliche Ausgestaltung mit Musikstücken und Ähnlichem, wird von den, den Gottesdienst leitenden Geistlichen, in Abstimmung mit dem Ordensmeister, gemeinsam und rechtzeitig festgelegt.
- f. Die gemäß Prozessionsordnung festgelegte Sitzordnung ist durch entsprechende Bestuhlung sicherzustellen. Ebenfalls ist dafür zu sorgen, daß die vorderen Bankreihen für Rezipienten, Gäste und Ordensbrüder freigehalten werden.

Den Ritterschlag nimmt der Präceptor vor, der als Rezeptor fungiert.

- g. Der Präceptor bestimmt den *Schwertträger und den Mantelsekundanten*.
- h. Die *Träger von Kruzifix, Beausant und Vexillum Belli* sind vom Präceptor aus den Reihen der anwesenden Ordensbrüder zu bestimmen.
- i. Für den Einzug, den Ablauf in der Kirche und den Auszug gelten die *Prozessionsordnung, die Gottesdienstordnung und die Rezeptionsordnung*.

## 2. Konvente

Für die Vorbereitung und Durchführung von Komturei-Konventen gilt ergänzend zu dieser Veranstaltungsordnung folgende *Richtlinie*:



Jeder Konvent ist mit einem Gebet zu eröffnen und zu beschließen. Ist kein geistliches Ordensmitglied anwesend, so übernimmt der Leiter des Konventes diese Aufgabe. Gottesdienste anlässlich Konventen sind in sakralen Räumen durchzuführen.

Es sind folgende Konventarten zu unterscheiden:

- a. Geschlossener Konvent (Teilnahme nur von Ordensmitgliedern), z.B. OVers. Er dient der Behandlung von Regularien und ordensinternen Angelegenheiten.
- b. Offener Konvent (Teilnahme von Ordensmitgliedern und Gästen, die dem Orden zugeführt werden sollen).

Der „Offene Konvent“ dient der Festigung der Ordensgemeinschaft mit Vorträgen, möglichst mit Bezug auf die Ordensziele und Ordensaufgaben.

- a. Öffentlicher Konvent (Teilnahme von Ordensmitgliedern, erweiterter Gästekreis und Damen), der die Aufgabe der Öffnung des Ordens für Familiare und Freunde hat.

### **3. Beisetzung verstorbener Ordensbrüder**

Im Falle des Todes eines Ordensbruders ist die Teilnahme von Ordensbrüdern im Ordensmantel jeweils mit den Angehörigen abzusprechen.

Nach Kenntnis des Todesfalles sind alle Ordensbrüder verpflichtet, dieses dem zuständigen Komtur, dieser informiert den Kanzler, mitzuteilen. Der Kanzler entscheidet über eine überregionale Bekanntgabe.

Es ist eine selbstverständliche Ehrenpflicht aller Ordensbrüder, nach Möglichkeit an der Beisetzung teilzunehmen.

Die Komturei spendet einen Kranz, dessen Schleife (links) das Ordenskreuz und (rechts) die Bezeichnung „OMCT Komturei...“ trägt (beim Schatzmeister anzufordern).

Die Frage, ob der Ordensmantel auf dem Sarg ausgebreitet wird, ist ebenso mit den Angehörigen abzuklären wie die, ob vier Ordensbrüder im Ordenskleid am Sarg in der Kirche und am offenen Grab die Ehrenwache stellen sollen und ob der Ordensmantel bei den Hinterbliebenen oder in der Komturei verbleiben soll.

# Prozessionsordnung

**Die Prozessionsordnung regelt das geschlossene Auftreten des Ordens in der Öffentlichkeit.**

## 1. Allgemeine Regelungen

- a. Jede Prozession der Ordensbrüder erfolgt in Zweierreihe mit Ordensmantel .
- b. Zum Ordensmantel sind bei besonderen Feiern (Rezeptionsfeier) ein *schwarzer* oder *sehr dunkler, gedeckter Anzug* und *schwarze (dunkle) Schuhe* zu tragen.
- c. Beim Gang vom Tagungsort (Hotel) zum Festraum (Kirche) haben die Ordensbrüder den Ordensmantel gefaltet über dem linken Arm zu tragen.
- d. Der Präceptor hat dafür Sorge zu tragen, daß für das Anlegen des Ordensmantels sowie die Aufstellung ein geeigneter Vorraum (Vorplatz) zur Verfügung steht.

## 2. Aufstellung für den Einzug zum bzw. Auszug nach dem Rezeptionsgottesdienst.

### Kruzifixträger

Präceptor

Ordensgeistlicher

Ordensgeistlicher

Mantelsekundant

Schwertträger

### Beausanträger

Ordensmeister

Kanzler

Standort-Komtur

Schatzmeister

(Gäste *in Doppelreihe*)

### Vexilium Belli Träger

Rezeptionsassistenten und Rezipienten

(*in Doppelreihe*)

Komture und Ordensbrüder

(*nach Komtureien in Doppelreihe*)



# Gottesdienstordnung

## (1. Teil)

Die Liturgie des Ökumenischen Gottesdienstes wird von den Ordensgeistlichen mit dem, den Gottesdienst leitenden Geistlichen im einzelnen festgelegt.

Es gilt folgende Rahmenordnung:

Gemeinde:	<i>Eingangslied (gemäß Ansage)</i>
Geistlicher:	<i>Unser Gottesdienst geschehe im Namen <b>Gottes</b>, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.</i>
Gemeinde:	<i>AMEN</i>
Geistlicher:	<i>Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.</i>
Gemeinde:	<i>Der Himmel und Erde erschaffen hat.</i>
Geistlicher:	<i>Christus ist unser Herr!</i>
Gemeinde:	<i>Wir alle aber sind Brüder!</i>
Geistlicher:	<i>Kyrie, eleison!</i>
Gemeinde:	<i>Herr, erbarme Dich!</i>
Geistlicher:	<i>Christe, eleison!</i>
Gemeinde:	<i>Christus, erbarme Dich!</i>
Geistlicher:	<i>Kyrie, eleison!</i>
Geistlicher:	<i>Lasset uns beten: <b>Gebet</b> (variabel)</i>
Gemeinde:	<i>AMEN</i>
Geistlicher oder Lektor:	<i>Biblische Lesung</i>
Gemeinde:	<i>Liedvers vor der Predigt (gemäß Ansage)</i>
Geistlicher:	<i><b>Predigt</b></i>
Gemeinde:	<i>Liedvers nach der Predigt (gemäß Ansage)</i>

## GLAUBENSBEKENNTNIS

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben

ben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige, christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. AMEN.

**Gemeinde:**

*Liedvers von der Rezeption (gemäß Ansage)*

## Rezeptionsordnung

**Die Rezeptionsordnung regelt den Ablauf der Feier der Rezeption neuer Rechtsritter**

Die Rezeptionsfeier ist Bestandteil des **Ökumenischen Gottesdienstes** im Anschluß an die Liturgie (1. Teil). Sie wird von leiser Orgelmusik begleitet.

**Ordensmeister:** Der Ordensmeister eröffnet die Rezeptionsfeier mit einer Ansprache.

**Kanzler:** Die Rezipienten werden in alphabetischer Reihenfolge mit den Worten:  
*Dom .... (Vorname und Nachname) ...*  
aufgerufen.

Der Rezipient wird vom Mantelsekundan-  
ten von der Bank abgeholt und zum Altar-  
raum geleitet.

**Mantelsekundant:** übernimmt den Mantel vom Rezipienten und trägt ihn auf seinem linken Arm.

**Mantelsekundant:** begleitet den Rezipienten zum Altar.

**Rezipient:** kniet mit dem rechten Knie vor dem Präceptor nieder.

**Schwertträger:** legt sein Schwert in die emporgehobenen Hände des **Rezipienten**, wobei er das Schwert am Griff festhält.

**Präceptor:** **fragt den Rezipienten:**  
*Willst Du sein allzeit ein getreuer  
und gerechter Bruder unseres Ordens?*

**Rezipient:** antwortet wie folgt:  
*Ich... (nennt seinen Vor- und Nachnamen)...  
gelobe und bekenne es im Namen und mit  
Hilfe Gottes.*

**Präceptor:** erklärt darauf:  
*So empfangе den Mantel  
unseres ehrwürdigen Ordens.*

**Schwertträger:** nimmt sein Schwert wieder auf.

**Rezipient:** erhebt sich.

**Mantelsekundant** hängt dem Rezipienten den *Ordensmantel* um.

**Rezipient** kniet erneut vor dem Präceptor nieder.

**Präceptor:** **erteilt den Ritterschlag, indem er das Schwert zunächst auf das Haupt des **Rezipienten** und anschließend auf die linke und rechte Schulter legt.** Dazu spricht er die folgenden Worte:

*Zu Gottes und zu Deiner Ehr  
diesen Schlag und keinen mehr:  
sei tapfer, gläubig und gerecht,  
sei ein Ritter und kein Knecht.*

**Rezipient:** Der neue Rechtsritter erhebt sich und begibt sich zum *Kanzler*, der ihm die *Urkunde* mit Händedruck überreicht. Dann begibt er sich zum *Ordensmeister*.

**Ordensmeister:** umarmt den neuen Rechtsritter mit den Worten:

*Der Herr ist mit uns und seine Engel  
mögen Dich geleiten, mein Bruder.*

**Standort-Komtur:** umarmt den neuen Rechtsritter mit dem *Templergruß*:  
NON NOBIS, DOMINE!

**Rezipient:** antwortet mit den Worten:  
NON NOBIS!

Der Mantelsekondant begleitet den Rechtsritter zu seiner Bank zurück und holt den nächsten Rezipienten nach seinem Aufruf durch den Kanzler ab.

*Nach der letzten Rezeption begeben sich alle Funktionsträger wieder auf ihre Plätze.*

**Präceptor:** tritt vor den Altar und verkündet:  
*Einer ist unser Meister: CHRISTUS!*

**Ordensbrüder:** antworten gemeinsam:  
*Wir alle aber sind Brüder!*

**Festgemeinde:** singt das *Lied der Templer* (1. und 2. Strophe):  
*Tempelritter will ich sein  
treu im Kreis der Ordensbrüder.  
Vor dem Meister ganz allein  
knie ich mich in Demut nieder,  
kämpfe nur zu seinem Ruhm  
für ein einig Christentum.*



*Segne, Herr, das Ordensband,  
welches all uns hier verbindet,  
daß der Orden weit im Land  
Deinen Namen laut verkündet!  
Schützet, Heil'ge immerdar  
diese Tempelritterschar!*

## Gottesdienstordnung

(II. Teil)

**Ordensgeistlicher:** *Fürbitten:*

*Lasset uns beten zu unserem Herrn Jesus  
Christus,  
der die Ankunft des Reiches Gottes verkün-  
det hat:*

**Lektor:**

*(liest die erste Fürbitte.)  
Er lehre Euch durch das Wort der Wahrheit;  
Er bilde Euer Herz nach dem Evangelium  
Christi und gebe Euch Anteil an seiner  
Herrlichkeit.*

**Gemeinde:**

*Herr, erbarme Dich, Christus,  
erbarme Dich. Herr, erbarme Dich.*

**Lektor:**

*(liest die nächste Fürbitte.)  
Er lehre euch durch das Wort der Wahrheit;  
Er bilde Euer Herz nach dem Evangelium  
Christi und gebe Euch Anteil an seiner  
Herrlichkeit.*

**Gemeinde:**

*Herr, erbarme Dich, Christus, erbarme  
Dich. Herr, erbarme Dich.*

**Lektor:**

*Er schenke Euch jene brüderliche Liebe, an  
der die Welt die Jünger Christi erkennen soll.*

**Lektor:** *(liest die nächste Fürbitte, usw. usw.)*

**Ordensgeistlicher:** *Dem unvergänglichen, unsichtbaren, einzigen Gott sei Ehre und Herrlichkeit jetzt und in Ewigkeit.*

**Amen.**

Lasset uns nun beten, wie der Herr uns zu beten gelehrt hat:

**Gemeinde:** *Vater unser im Himmel, geheiligt werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit. in Ewigkeit - Amen -*

**Ordensgeistlicher:** *Segen*  
*Gott, unser Vater, segne Euch mit allem Segen des Himmels, damit ihr rein und heilig lebt vor seinem Angesicht.*

**Gemeinde:** *AMEN.*

**Ordensgeistlicher:** *Der Herr segne und behüte uns. Er lasse sein Angesicht leuchten über uns und sei uns gnädig. Er schaue auf uns und schenke uns seinen Frieden.*  
*AMEN.*

**Ordensgeistlicher:** *Das gewähre Euch der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.*

**Gemeinde:** *AMEN.*

**Ordensgeistlicher:** *Gehet hin und bringet Frieden.*

**Gemeinde:** *Dank sei Gott, dem Herrn.*

**Abschlußlied:** **Großer Gott, wir loben Dich;  
Herr, wir preisen Deine Stärke.**  
usw.  
*(Anzahl der Strophen nach Ansage)*  
**Auszug gemäß Prozessionsordnung Abs.2**

**c. Die ORDNUNG DER ORDENSVERANSTALTUNGEN**  
umfasst die  
Allgemeine Regelung  
Prozessionsordnung  
Gottesdienstordnung (1.Teil)  
Rezeptionsordnung  
Gottesdienstordnung (2.Teil)

**Diese Ordnungen treten hiermit in Kraft.**

**Beschlossen durch die Ordensregierung  
am 13. Dezember 2008 in Roggenburg**

*gez. Frhr. v. Rothkirch  
und Panthen*

*gez. Nübling*

*gez. Blum*

# Ordensgerichtsordnung

## des OMCT Tempelritterorden (e.V.)

### Teil A: Zweck und Bindungswirkung

1. Zweck  
Die Ordensverfassung bestimmt die Einrichtung eines Ordensgerichts, dessen Verfahren in dieser Ordensgerichtsordnung geregelt wird.
2. Bindungswirkung  
Diese Ordensgerichtsordnung ist bindender Bestandteil der Ordensverfassung. An sie sind daher alle Ordensbrüder gebunden, auch diejenigen, die zukünftig in den Orden eintreten.

### Teil B: Ordensgerichtsverfassung und –verfahren

1. Besetzung  
Das Ordensgericht besteht aus dem Vorsitzenden Ordensrichter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Zuständigkeit  
Das Ordensgericht ist zuständig für die Entscheidung der in Artikel 15 der Ordensverfassung benannten Angelegenheiten. Es wird somit tätig,
  - a) wenn von der Ordensregierung, dem Ordensrat oder einer Komturei die Einleitung eines ordensgerichtlichen Verfahrens gegen einen Ordensbruder beantragt wird;
  - b) wenn ein Ordensbruder die Aufhebung einer gegen ihn ergangenen Entscheidung des Ordensrates durch das Ordensgericht beantragt oder ein Antragsteller das Ordensgericht gemäß Art. 14, Ziff. 5 (7) der Ordensverfassung anruft;
  - c) wenn bei Ordensstreitigkeiten im Sinn des Art. 15 der Ordensverfassung eine der Parteien die Entscheidung des Ordensgerichts beantragt.

Das Ordensgericht ist in allen in Betracht kommenden Fällen auch als Schiedsgutachter im Sinn der §§ 317ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Art. 21 der Ordensverfassung.

Das Ordensgericht ist auch zuständig für die Entscheidung der Rechtswirksamkeit dieser Ordensgerichtsordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen.

### 3. Leitung des Verfahrens

Dem Vorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des ordensgerichtlichen Verfahrens. Insbesondere führt er den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten und leitet die mündliche Verhandlung.

### 4. Antrag

Das ordensgerichtliche Verfahren wird durch den Antrag einer Partei oder durch die Verweisung gemäß Art. 14 Ziff.5 (7) der Ordensverfassung anhängig, sobald der Vorgang bei dem Vorsitzenden eingeht.

a) Im Fall von Ordnungsmaßnahmen muß der Antrag auf die Verhängung bzw. Aufhebung einer der in Art. 14 der Ordensverfassung genannten Ordnungsmaßnahmen gerichtet sein.

Bei anderen Ordensstreitigkeiten ist ebenfalls ein zweckdienlicher bestimmter Antrag zu stellen.

b) Alle Anträge und sonstigen Schreiben an das Ordensgericht sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

### 5. Zustellung

Nach Eingang eines Antrags stellt der Vorsitzende des Ordensgerichts der Gegenpartei den Antrag per Einschreiben/Rückschein zu. Hierbei kann er gleichzeitig der Gegenpartei eine Frist zur Erwidrung auf den Antrag setzen, die drei Wochen nicht

unterschreiten soll. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann das Ordensgericht den Vortrag als verspätet zurückweisen, wenn nach seiner freien Überzeugung die Verspätung verschuldet ist.

6. Zurückweisung von Anträgen

Das Ordensgericht kann unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen. Jedoch ist vorher die antragstellende Partei auf die Bedenken gegen den Antrag schriftlich hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen den Antrag zurückzuziehen oder aber ihn ordnungsgemäß zu begründen bzw. die Zulässigkeitsvoraussetzungen herbeizuführen.

7. Prinzip der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende soll das Verfahren so weit führen, daß möglichst in einer mündlichen Verhandlung eine Schlichtung oder eine Entscheidung möglich ist. Die Parteien haben ihre Argumente sorgfältig und vollständig vorzutragen. Das Ordensgericht kann hierfür angemessene Fristen setzen, nach deren Ablauf ein neues Vorbringen nur berücksichtigt werden darf, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder die Verspätung unverschuldet ist. Das Ordensgericht entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien, welches schriftlich zu erklären ist, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Beschluß hierüber ist den Parteien mitzuteilen.

Das Ordensgericht kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Antragsgegnerpartei sich zu dem Antrag innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt und auch sonst nicht zu erkennen gibt, dass sie sich gegen den Antrag wehren wird.

8. Beratung und Entscheidung

Das Ordensgericht entscheidet am Schluß der münd-

lichen Verhandlung nach geheimer Beratung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ordensgerichts müssen stets das Beratungsgeheimnis wahren, auch über das Ausscheiden aus dem Ordensgericht oder dem Orden hinaus.

9. Terminbestimmung

Der Vorsitzende bestimmt dem Beisitzer Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung .

Die mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei dem Ordensgericht stattfinden.

10. Ladung

Zu der mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige mit eingeschriebenem Brief und Rückschein zu laden. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Im übrigen gelten die Fristenregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11. Vertretung

Die Parteien können sich nur durch einen Ordensbruder vertreten lassen. Kosten für die Vertretung und die benannten Zeugen bzw. Sachverständigen gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und die vom Ordensgericht zu treffende Kostenentscheidung, stets zu Lasten des Vertretenen bzw. desjenigen, der die Zeugen bzw. Sachverständigen benannt hat. Sind der Ordensrat, Ordensregierung oder eine Komturei beteiligt, soll eine Vertretung durch einen bevollmächtigten Ordensbruder erfolgen.

Das Ordensgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien auch dann anordnen, wenn eine von ihnen einen Vertreter benannt hat.

12. Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Ordensgerichtes sind nicht öffent-

lich. Alle Ordensbrüder haben jedoch Zutritt soweit es sich nicht um die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen handelt. Zu letzteren Angelegenheiten sind nur die Parteien und ihre Vertreter zugelassen.

13. Rechtliches Gehör

Das Ordensgericht hat darauf zu achten, daß jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind gegnerische Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln.

Vor Abschluß der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, muß beiden Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung gegeben werden. Auf Antrag soll das Ordensgericht hierfür ein Schriftsatzrecht unter Fristsetzung gewähren. Neuer Tatsachenvortrag ist dabei nur zuzulassen, wenn das Verfahren hierdurch nicht verzögert wird oder das späte Vorbringen unverschuldet ist.

14. Entscheidung nach Aktenlage

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, so darf das Ordensgericht annehmen, daß die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben habe. In diesem Fall kann das Ordensgericht nach Lage der Akten entscheiden.

15. Einigung

In jeder Lage des Verfahrens soll das Ordensgericht stets den Versuch unternehmen, das Verfahren durch eine gütliche Einigung der Parteien zu erledigen.

16. Verfahrensgrundsätze

Im übrigen bestimmt das Ordensgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit nicht Bestimmungen dieser Ordensgerichtsordnung entgegenstehen. Das Ordensgericht ist in Bezug auf die Ermittlung



von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.  
Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Beteiligten ist das Ordensgericht selbst nicht befugt.

#### 17. Protokoll

Über eine Verhandlung vor dem Ordensgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von sämtlichen Ordensrichtern zu unterzeichnen ist. Sie soll enthalten:

1. die Bezeichnung und Besetzung des Ordensgerichtes
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
3. die Bezeichnung des Rechtsstreites
4. die Namen der erschienenen Parteien und ggf. deren Bevollmächtigten
5. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien
6. die von den Parteien gestellten Anträge und den wesentlichen Inhalt ihrer Erklärungen
7. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen
8. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind
9. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozeßhandlungen
10. die Formel der bekanntgegebenen Entscheidung oder den Beschluß, wann und wie sie bekannt gegeben wird.
11. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Erachtet das Ordensgericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so erläßt es ein Endurteil.

Kommt es zu einem Vergleich, ist dieser vom Ordensgericht und den Beteiligten zu unterschreiben. Jede der Parteien und das Ordensgericht erhalten je ein Exemplar des Vergleichs.

## 18. Entscheidungsgrundlagen

Das Ordensgericht hat seiner Entscheidung die Ordensregel und die Ordensverfassung zugrunde zu legen. Im übrigen entscheidet es auch über die Kosten des Verfahrens ex aequo et bono.

## 19. Verkündung

Das Ordensgericht soll möglichst am Schluß der mündlichen Verhandlung seine Entscheidung verkünden und die sie tragenden Gründe nennen. Erfolgt die Entscheidung nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Verhandlung, so ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

## 20. Form der Entscheidung

Die schriftlich abzufassende Entscheidung hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ordensgerichts und die Namen der Ordensrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten;
3. den Wortlaut die Entscheidungsformel und den Ausspruch über die Kosten;
4. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, ggfs. wie er sich auf Grund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die Entscheidungsgründe.

Die Zustellung an die Parteien erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.

## 21. Rechtsmittel

Soweit über Ordnungsmaßnahmen verhandelt wird, sind die Entscheidungen des Ordensgerichtes endgültig.

Soweit andere Ordensstreitigkeiten im Sinn des Artikel 15 der Ordensverfassung Gegenstand des

Streits sind, hat die ordensgerichtliche Entscheidung die Wirkungen eines Schiedsspruches im Sinne des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Die Unterschrift der Entscheidung mit den Urkunden über die Zustellung an die Parteien ist nur dann auf den Geschäftsstellen des zuständigen Gerichts niederzulegen, wenn dies von einer der Parteien beantragt wird. Sofern die Entscheidung auf Antrag einer der Parteien niedergelegt wird, hat sie unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1040 ZPO).

Für die vom Ordensgericht als erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das für den Sitz des Ordens örtlich zuständige Landgericht zuständig.

Für die richterliche Vernehmung und eventuelle Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz hat.

## 22. Kostentragung

Die Entscheidung oder ein etwa abgeschlossener Vergleich haben eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die antragstellende Partei hat gleichzeitig mit der Erhebung des Antrags bei dem Schatzmeister eine Kautions in Höhe von € 255,65 zu hinterlegen. Wird der Antrag abgewiesen, ist die Kautions zugunsten des Ordens verfallen.

Ordensrichter, Zeugen und Sachverständige haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

## 23. Erneute Anrufung

Falls die Entscheidung vom ordentlichen Gericht aufgehoben wird, ist das Ordensgericht erneut anzurufen. Die Ordensrichter, die bei dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwir-

kung bei dem neuen Verfahren nicht ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn das Ordensgericht als Schiedsgutachter im Sinne der §§ 317ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches tätig geworden ist und von einer Partei eine ordensgerichtliche Entscheidung wegen offenbarer Unbilligkeit der Entscheidung begehrt wird.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung in Roggenburg am  
13.12.2008

#### Die nachstehenden Gründer

*gez. Jens-Olaf Berlenbach, Fritjof Berg, Frank Blum,  
Jürgen Brenzel L.v.C., Siegfried Briesemeister, Klaus Fett,  
Thomas Fett, Gilbert Kraus, Hans-Jürgen Herbold,  
Eduard Hindelang, Klaus-Reiner Latk, Gerhard Nübling,  
Hans-Joachim Frhr. v. Rothkirch u. Panthen, Helmuth Seliger,  
Reinhard Steinmann, Volkmar Tag, Stefan Winckler.*

\* \* \* \*

### Templerlied

*Tempelritter will ich sein  
treu im Kreis der Ordensbrüder.  
vor dem Meister ganz allein  
knie ich mich in Demut nieder,  
kämpfe nur zu seinem Ruhm  
für ein einig Christentum*

*Segne, Herr, das Ordensband,  
welches all uns hier verbindet,  
dass der Orden weit im Land  
Deinen Namen laut verkündet!“  
Schützet, Heil'ge immerdar  
diese Tempelritterschar!*

\* \* \* \*

\* \* \* \*

### Templergebet

*Herr, unser Gott, brich ein in 's Dunkel  
unseres Lebens und der Welt.*

*Durchdringe es mit dem Licht Deiner Wahrheit und Liebe.*

*Rühr an unser Herz und setze unser Leben in Bewegung,  
damit wir anfangen, aus Deinem Geist zu denken,  
zu reden und zu handeln.*

*Lass uns so aus Dir erneuert werden  
und unseren Beitrag leisten  
zur Erneuerung der Welt.*

*Nicht uns, Herr, sondern Deinem Namen gib Ehre,  
Damit Dein Reich komme und Dein Wille geschehe.*

*Non Nobis.*

*Amen.*

\* \* \* \*



Bei Interesse und für Rückfragen  
wenden Sie sich bitte an die  
Ordenskanzlei:

Gerhard Nübling, Kanzler  
Mariazeller Str. 1  
78658 Zimmern-Stetten  
Tel. 0 74 03 - 83 79  
Fax. 0 74 03 - 91 47 28  
mail: [g.nuebling@t-online.de](mailto:g.nuebling@t-online.de)

